

Richtlinien über die Umsetzung der Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz

Richtlinien der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juli 2006

Inkrafttreten: 01.08.2006

Richtlinien der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juli 2006

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Richtlinien gelten für den Bereich der Berufsbildung in der Hauswirtschaft des Landes Bremen.

(2) Die Richtlinien gelten für die Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin“ von Personen, die keine Ausbildung zum Hauswirtschafter/ zur Hauswirtschafterin absolviert haben, bzw. die sich in keinem Ausbildungsverhältnis befinden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Wer keine Ausbildung zum Hauswirtschafter / zur Hauswirtschafterin absolviert hat bzw. wer sich zum Zeitpunkt der Zulassung in keinem Ausbildungsverhältnis befindet, ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 BBiG vorliegen.

(2) ¹Die Zulassungsvoraussetzungen hat erfüllt, wer nachweist, dass er mindestens viereinhalb Jahre in dem Beruf eines Hauswirtschafters/einer Hauswirtschafterin tätig gewesen ist. ²Als Zeiten einer Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.

(3) ¹Als Nachweis einer beruflichen Tätigkeit als Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin können auch Zeiten der eigenständigen Führung des eigenen Haushaltes berücksichtigt werden wenn unterschiedliche Personengruppen versorgt und betreut worden sind.

²Hierzu muss der Prüfungsbewerber/ die Prüfungsbewerberin glaubhaft machen, dass er/ sie in dieser Zeit die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ³Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn in dieser Zeit Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/ zur Hauswirtschafterin vorgeschrieben sind.

(4) Vom Nachweis einer Mindestzeit in dem Beruf eines Hauswirtschafters/einer Hauswirtschafterin kann ganz oder teilweise auch befreit werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Art und Weise glaubhaft macht, dass er oder sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigt.

(5) Einschlägige ausländische Bildungsabschlüsse bzw. Zeiten einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig bekannt.

(2) Die Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber haben sich auf den von der zuständigen Stelle vorgegebenen Anmeldebogen ([Anlage 1](#)) zur Abschlussprüfung anzumelden.

(3) ¹Die Angaben sind, sofern möglich und erforderlich durch Zeugnisse oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Es sollen keine Originalunterlagen beigelegt werden. ³In den Fällen des § 2 Abs. 5 neben den ausländischen Nachweisen eine autorisierte deutschsprachige Übersetzung.

(4) Es werden nur Anträge auf Zulassung berücksichtigt, die innerhalb der von der zuständigen Stelle festgesetzten Frist eingereicht worden sind.

(5) ¹Die Geschäftsstelle der zuständigen Stelle prüft die eingereichten Anmeldungen zur Abschlussprüfung und entscheidet in jedem Einzelfall über die Zulassung. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Beschluss, In-Kraft-Treten

¹Die Richtlinien sind vom Berufsbildungsausschuss am 19. Juli 2006 beschlossen worden.

²Sie treten am 1. August 2006 in Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.